

# Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbundes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes u. des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder vierjährlich 3 Mark ohne Bestellgeld.

Köln, den 7. Mai 1921.

Geschäftsstelle Denzendorffstr. 9. Berlin 2532.

Redaktionsschluß Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Mäderstraße 67.

## Wirtschaftskrise und Lohnabbau.

Das deutsche Wirtschaftsleben befindet sich zur Zeit in einer Krise. Die Lieberkonjunktur der ersten 1½ Jahre nach Friedensschluß hat einer absteigenden Konjunktur weichen müssen. Alles Anzeichen nach sind wir noch nicht wieder am Wendepunkt angelangt, sondern es steht zu befürchten, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse weiter abwärts bewegen werden. Am deutlichsten spiegelt sich die Wirtschaftslage wieder in den Berichten der Arbeitslosenstellen und in den Arbeitslosenziffern. Nach der amtlichen Erwerbslosenstatistik ist zwar die Zahl der vollerwerbslosen Unterhaltungsempfänger männlichen Geschlechts am 1. März gegenüber dem vorangegangenen Stichtag etwas zurückgegangen, jedoch hat sich die Zahl unterstützter Frauen wesentlich erhöht. Insgesamt zählte man am 1. März 923.000 unterstützte Gewerbelose. Besonders stark ist der Anstieg der Arbeitslosenziffer in der Textilindustrie. Die naiven Arbeitslosenziffern geben jedoch kein genaues Bild über den Grad der Krise. Nicht gezählt sind nämlich die Kurzarbeiter. In einzelnen Industrien ist es schon so weit, daß mehr als 50 Prozent der Beschäftigten nur noch bei verkürzter Arbeitszeit beschäftigt sind.

Die Wirtschaftskrisis ist nicht nur in Deutschland vorhanden, sondern in fast allen Kulturländern. Der scharfe Kampf, der zur Zeit in der englischen Kohlenindustrie zwischen Unternehmern und Arbeitern geführt wird, ist legen Endes auch als eine Folge der Wirtschaftskrise in England anzusprechen. Über die Arbeitsmarktentwickelungen in Frankreich berichtet das „Nachrichtenblatt des Reichswandervereines“ u. a. folgendes:

„Mitte Februar wurde die Zahl der gänzlich Arbeitslosen in Frankreich auf etwa 150.000 gesetzt, und sie war am Ende Februar noch im Steigen begriffen. Zur Steuerung der Arbeitslosigkeit werden folgende Maßregeln ergriffen: 1. Reduktion der Arbeitsstunden bzw. Arbeitsstage. 2. Abziehung von Arbeitern aus den durch Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Betrieben nach solchen, wo noch gearbeitet werden kann. 3. Ausweisung der Fremden und Ausländer gegen Zuwandern. 4. Organisation eines Arbeitslosen-Unterstützungsfonds. 5. Lohnabstimmung.“

Die schwedische Industrie befindet sich ebenfalls in einer schweren Krise. Die allgemeine Weltwirtschaftslage, der hohe Stand der schwedischen Währung und die dadurch bedingten hohen Preise für schwedische Fabrikate und Erzeugnisse haben die Konkurrenzfähigkeit der schwedischen Waren stark erschüttert, vielfach

gänzlich aufgehoben. Betriebseinschränkungen in allen Geschäftszweigen waren im ganzen Lande die Folge, eine zunehmende Arbeitslosigkeit die unvermeidbare Begleiterscheinung. Der katastrophale Niedergang der schwedischen Industrie hat bereits dazu geführt, daß bei mehr als 100.000 Arbeitern der Lohn gekürzt wurde, teilsweise bis zu 20 Prozent.

Wehnliche Berichte kommen aus der Schweiz und aus Griechenland, wenn auch als Ursachen für die Krise nicht immer die gleichen genannt werden, wie in Schweden. Selbst in den Vereinigten Staaten von Amerika, die doch wohl in der Kriegszeit und auch in den ersten zwei Jahren nach Friedensschluß die allerbesten Geschäfte machten, geht die Kurve des Wirtschaftslebens stark nach unten. Uns interessiert in der Hauptsache die Lage in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Nachstehende Zahlen geben darüber Aufschluß. Der Beschäftigungsstand in den beiden Industrien Amerikas zeigte sich in der Zeit Dezember 1919 bis Dezember 1920 wie folgt:

	Anzahl der Arbeiterzahl Vorjahr Dez. 1919			Dez. 1920		
Baumwollindustrie	56	57	375	51	226	
Baumwollwebereien	16	13	295	9	830	
Wirkwarenindustrie	56	30	266	14	719	
Wollindustrie	51	49	391	23	494	
Seidenindustrie	37	17	137	13	142	
Herrrenkonfektion	45	25	893	16	049	

Aus diesen Zahlen ist klar zu erkennen, daß die Arbeitsmöglichkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika in der Textilindustrie und im Bekleidungsgewerbe im letzten Jahre außerordentlich zurückgegangen ist. Deshalb ist es auch erforderlich, daß die Unternehmer im Bekleidungsgewerbe es fertiggebracht haben, die Löhne um 10 Prozent zu reduzieren.

Betrachten wir uns nun die Verhältnisse in unserem Berufe in Deutschland, so finden wir, daß gegenwärtig nur in der Mähschneiderei ein einigermaßen lebhafte Geschäftsbetrieb herrscht. Alle andern Branchen leiden mehr oder weniger unter Arbeitsmangel. Die Lage im Mähschneidergewerbe ist jedoch wohl zur Zeit nur deshalb günstig, weil wir mittler in der Saison stehen, die bei normalen Zeitverhältnissen stets einen starken Geschäftsbetrieb bringt. Kenner der Verhältnisse wollen wissen, daß die diesjährige Frühjahrsaison nur von kurzer Dauer sein und die sogenannte „Sauzeit“ sich sehr bald einstellen wird. Wir hoffen, daß diese Pessimisten zu schwärzen scheinen.

In den andern Branchen ist die Geschäftslage erklärt. Infolge der sogenannten „Sanctionen“ unserer Feinde steht das Auslandsgeschäft fast ganz. Das Ausland hält zu-rid mit seinen Aufträgen und annulliert be-

reits erstellt. Die Errichtung der Zollschranke an der Grenze des besetzten Gebietes hat außerdem den Warenverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet ungemein erschwert. Wie von allen Seiten gemeldet wird, stauen sich die Waren an den Zollstationen zu Bergen. Daß das Geschäft unter diesen Umständen nicht flössen kann, ist selbstverständlich.

Die hier geschilderten Zustände verschulden aber die Krise nicht allein. Wenn dies der Fall wäre, so könnten die außerdeutschen Staaten nicht auch davon betroffen sein und in Deutschland hätte sich dieselbe erst vor kurzer Zeit einzstellen können. Sie war aber schon längst da, als die Sanktionen beschlossen und durchgeführt wurden. Richtig ist jedenfalls, daß die Krise durch die neuen militärischen und wirtschaftlichen Maßnahmen unserer Feinde in hohem Maße verschärft worden ist.

Ohne uns auf eingehende volkswirtschaftliche Abhandlungen einzulassen, wollen wir nur feststellen, daß eine der Hauptursachen der Krise darin zu suchen ist, daß die Kaufkraft der breiten Schichten des Volkes fehlt. Auf der einen Seite verzehnen wir einen ungeheuren Materialhunger, dem auf der anderen Seite ein großer Warenüberschuß gegenübersteht. Zwischen beiden Faktoren fehlt das Verbindungsstück, die Kaufkraft der dritten Masse. So lange es nicht gelingt, die Kaufkraft zu heben, wird die Krise nicht behoben werden können.

Im Arbeitgeberlager ist man krampfhaft bemüht, der Arbeiterschaft einzureden, die „hohen“ Löhne und die verkürzte Arbeitszeit seien schuld an der Wirtschaftskrise. Tonangebend hierbei ist die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“. In Nr. 10 schreibt sie u. a. „daß zuerst ein Lohnabbau gefordert werden müsse, wenn wir nicht auf dem verderblichen Wege noch weiter forschreiten wollen“. Weiter schreibt sie in dem angezogenen Artikel, der Preis sei eine Funktion der Löhne, deshalb gäbe es nur zweierlei: entweder Lohnabbau oder Arbeitszeitverlängerung ohne besondere Entschädigung (bei Beibehaltung des jetzigen Gesamteinkommens vollübergehend die Wochenarbeit auf 80 Stunden zu erhöhen).

Was haben wir dazu zu sagen? — Wir können in der Verkürzung der Arbeitszeit und in den heutigen Löhnen nicht die Ursachen für die Wirtschaftskrise erblicken. Die 48stündige Arbeitswoche reicht vollkommen aus, um soviel Waren zu produzieren, als gebraucht werden. Eine Verlängerung der Arbeitszeit wäre gleichbedeutend mit einer Vergroßerung der Arbeitslosigkeit. Auch können die Löhne nicht die Ursache für die Krise sein. Der Arbeits-

lohn ist immer nur ein Teil der Produktionskosten. Dieser Teil der Produktionskosten ist, prozentual gesehen, bei fast allen Waren heute kleiner, als in der Vorkriegszeit. Tatsache ist, daß gewisse Rohstoffe und auch Fertigfabrikate um das 20-, ja 50fache gestiegen sind, während die Löhne durchschnittlich nur um das 2- bis 10fache gestiegen sein dürften. Diese Tatsache ist nicht zu leugnen. Deshalb wundert man sich, wenn behauptet wird, daß hauptsächlich die Löhne den Preis bestimmen. Sehen wir doch nur zu, wie es in unserem Gewerbe in der Vergleichung aussieht. Der Lohn ist beispielsweise in der Maschinenbau im günstigsten Falle um das 10fache gestiegen, dagegen kostet ein Motorzug, der vor dem Kriege für 120.000 M. zu kaufen war, heute trotz Preiserhöhung immerhin noch circa 3000 M. Aehnlich liegen die Verhältnisse in den andern Branchen unseres Berufes.

Die Arbeiterschaft ist heute trotz der höheren Löhne wesentlich schlechter gestellt, als in der Vorkriegszeit, weil eben für den Lebensunterhalt nicht das 10fache, sondern mindestens das 12- bis 15fache gebraucht wird. Der Preisrückgang, der in den letzten Monaten eingetreten ist, ändert daran nichts. Was vielleicht bei Lebensmitteln infolge des Preisschlages gespart werden kann, wird doppelt aufgewogen durch den erhöhten Bedarf an Kleidung, Wollstoffen, Schuhern usw. Bei diesen Teilen fällt die Arbeiterschaft nicht länger mit der Knappheit warten, da die Schränke leer sind. Außerdem ist auch der Preisrückgang bei Lebensmitteln nicht so groß, daß dadurch ein Lohnabbau gerechtfertigt wäre. Die hauptsächlichsten Nahrungsmittel stehen noch immer so hoch im Preise, daß es manchem Arbeiter schwer wird, diese in ausreichender Menge zu beschaffen. Die "Deutsche Werkmeister-Zeitung" brachte amfangs April eine Zusammenstellung der damals geltenden Durchschnittspreise für Lebensmittel aus einer westdeutschen Stadt und stellte sie in Vergleich zu den Preisen in der Vorkriegszeit. Aus der Zusammenstellung ist ersichtlich, wie der Preisrückgang in Wirklichkeit aussieht.

So kosteten	sor. d. Kriegs	jetzt Steiger.
Kartoffeln	1 Zentner	8,00 M. 60,00 M. 20fach
Kohl	1 Pfund	0,06 M. 1,80 M. 30fach
Wohrkübeln	1 "	0,05 M. 0,60 M. 12fach
Spinat	1 "	0,08 M. 1,20 M. 40fach
Zwiebeln	1 "	0,05 M. 1,00 M. 20fach
Margarine	1 "	0,80 M. 12,00 M. 20fach
Schmalz	1 "	0,50 M. 12,00 M. 20fach
Marmelade	1 "	0,40 M. 8,00 M. 20fach
Räffles	1 "	1,50 M. 24,00 M. 16fach
Hieflisch	1 "	0,50 M. 15,00 M. 18fach
Heringe	1 Stück	0,10 M. 1,00 M. 10fach
Grüne Her.	1 Pfund	0,20 M. 2,00 M. 10fach
Schellfisch	1 "	0,25 M. 4,00 M. 16fach
Haushunde.	1 Zentner	0,80 M. 16,00 M. 20fach
Gas	1 cbm	0,12 M. 1,10 M. 8fach
Electricität	1 K. W. St.	0,40 M. 2,80 M. 7fach

Wir wollen, um ganz objektiv zu bleiben, zugeben, daß es auch noch Lebensmittel und Bedarfsgegenstände gibt, die nicht in dem gleichen Verhältnis gestiegen sind, als die aufgeführten. Nach berücksichtigt sind wir uns klar, daß wir unsere Bedürfnisse nicht mit dem gleichen Maße messen dürfen, als in der Vorkriegszeit. Wir wissen ganz genau, daß infolge des verlorenen Krieges unseres Landes Opfer auferlegt wurden, an denen jeder Deutsche mittragen muß. Die Arbeiterschaft ist bereit dazu. Trotzdem kommen wir zu dem Ergebnis, daß an einem Abbau der Löhne erst dann gedacht werden kann, wenn ein ganz anderer Preisabbau erfolgt ist, als wir ihn bisher leben. Die Arbeiterschaft bedankt sich

dafür, den Schritte machen für den Preisabbau zu machen. Sie war es nicht, die durch ihre Lohnforderungen die Preise hochgetrieben hat; sie ist vielmehr den vorausgegangenen Preissteigerungen immer erst in gewissen Abständen mit ihren Forderungen gefolgt. Heute liegen die Dinge noch immer so, daß wohl in keinem Gewerbe die Preissteigerungen durch die erhöhten Löhne auch nur annähernd ausgeglichen sind.

Der Reichswirtschaftsrat hat vor einiger Zeit festgestellt, daß die Preissteigerung ihre Ursache im allgemeinen und in der Haushalte nicht in der Höhe der tatsächlich gezahlten Löhne und Gehälter hat, sondern in erster Linie in den hohen Rohstoffpreisen zu suchen ist. Neben ungerechtfertigt hoch erscheinenden Rohstoffpreisen kommen zum Teil übermäßig hohe Fertigungs- und Handelsgewinne, sowie übermäßig hohe Konjunktur- und Zwischengewinne als erhebliche Ursache der überhohen Preise in Betracht!

Damit ist schon angedeutet, wo der Hebel angelegt werden muß, um zu besseren Verhältnissen im Wirtschaftsleben zu kommen. Gerade im Bekleidungsgewerbe halten sich die Preise für die Rohstoffe immer noch auf einer fabelhaften Höhe. Mag man einmal davon gehen, den Erzeugern der Ware den Abbau der Preise zu predigen und wenn dies nicht hilft, mit schärferen Mitteln vorgehen. Wir können gar nicht einschätzen, daß Spinnereien und Webereien 20, 40 und mehr Prozent Dividende einheimen müssen. Hier ist noch ein Feld zum Abbau vorhanden. Wenn das beendet wird, wird es von viel größerem Einfluß auf die Preisgestaltung der Fertigware sein, als wenn man die Löhne niedrig zu halten sucht. Auch übermäßig hohe Handels-, Konjunktur- und Zwischengewinne sind in der Bekleidungsindustrie und im Bekleidungsgewerbe in reichlichem Maße vorhanden, die abgebaut werden könnten.

In der Schmiederei hat man bisher, soweit männliche Arbeitskräfte in Frage kommen, arbeitgeberseits noch nicht gewagt, vom Lohnabbau zu reden oder ihn praktisch durchzuführen. Jedenfalls haben die Arbeitgeber vorausgesetzt, daß sie auf Granit belsen würden, wenn sie es wagten. In den andern Branchen unseres Gewerbes jedoch machen sich bereits Anzeichen bemerkbar, die darauf hindeuten lassen, daß die Arbeitgeber sich mit dem Plane beschäftigen, die Löhne herunterzulegen. Ramentlich in den Branchen, wo in der Haushalte weibliche Arbeitskräfte in Frage kommen, wird der Plan lebhaft erörtert. Uebereinstimmend wird uns aus verschiedenen Ortsgruppen gemeldet, daß die Arbeitgeber bei ihrem Vorgehen die Taktik anwenden, zunächst ihre Arbeitnehmer der Organisation zu entziehen. Sie wissen bestimmt, daß die schwangere Hand über die Arbeitnehmer halten wird. Darum sucht man auf Umwegen das Ziel zu erreichen.

Allen Mitgliedern, insbesondere aber den Kolleginnen, mag dies als Lehre und Warnung dienen. Seid auf der Hut und lasst euch nicht mit schönen Reden von den Arbeitgebern umgarnen. Denkt zurück an die Zeit, wo euch noch keine Organisation zur Seite stand. Die Arbeitgeber hätten damals Gelegenheit gehabt, ihr gutes Herz zu zeigen. Statt dessen ließen sie sich erst jeden Groschen Lohn erhöhung von der Organisation, meist nach langen Auseinandersetzungen, abkrüpfen. Sollten sie mit einem Male anders geworden sein? —

Die Arbeiterschaft braucht heute mehr denn je eine starke Organisation. Wenn wir jetzt nicht alles aufblitzen, durch eine geschlossene Organisation das bisher Erreichte hochzuhalten, so

brauchen wir sie die Zukunft nicht mehr davon zu denken, weitere Verbesserungen zu erwarten. Darum müssen alle Mitglieder in der kommenden Zeit doppelt auf dem Posten sein, um der Organisation die Kraft zu verleihen, die sie braucht, um die Pläne der Arbeitgeber zu stoppen.

## Der Betriebsrat im Haushgewerbe

Das B.R.G. rechnet die in der Betriebsmeinde oder in nächster Nähe wohnenden "Haushgewerbetreibenden", welche in der Haushalte für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, unter "Arbeiter" (§ 11 B.R.G.). Diese Haushgewerbetreibenden wählen und wählen daher mit den Arbeitern zum Betriebsrat. In solchen Betrieben, die mindestens 20 Haushgewerbetreibende beschäftigen, muß aber ein besonderer Betriebsrat für die Haushgewerbetreibenden eingerichtet werden (§ 3 B.R.G.). Die näheren Bestimmungen über diese Sonderbetriebsräte sind Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. April 1920 getroffen worden.

### 1. Begriff.

Mahgend für die Begriffe der Haushgewerbetreibenden im Sinne des § 3 des B.R.G. ist § 1195 der G.O., wonach diejenigen Personen als "Haushgewerbetreibende" gelten, welche bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Betriebsstätten der letzteren mit der Unterhaltung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen". Es fallen also unter diesen Begriff sowohl die selbständigen Haushgewerbetreibenden wie die unselfändigen Beinarbeiter, wobei als entscheidendes Kennzeichen für beide die wirtschaftliche Unabhängigkeit von einem andern Unternehmer anzusehen ist.

Nicht unter den Begriff "Haushgewerbetreibende" im Sinne des § 3 des B.R.G. fallen diejenigen Haushgewerbetreibende, die selbst Arbeitnehmer beschäftigen und daher wie Unternehmer zu behandeln sind.

Nicht zu verwechseln ist der Begriff des Haushgewerbetreibenden mit dem des Hausarbeiters. Nach § 1 des Haushgewerbegeuges vom 20. 10. 1911 gilt mit einigen Ausnahmen als Tätigkeit von Hausarbeitern die Tätigkeit in Betrieben, in denen jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerbsmäßig beschäftigt sind, in denen eine oder mehrere Personen gewerbsmäßig in Betriebstätigkeit lebendige Arbeitgeber befinden zu sein. Für Familienangehörige kommt nach § 10 Abs. 1 B.R.G. das Betriebssozialamt nicht in Betracht; im übrigen gilt für den Betriebssozialbetrieb des zweiten Falles § 1 B.R.G.

### 2. Besonderer Betriebsrat für Haushgewerbetreibende.

§ 3 B.R.G. sieht nun für die Haushgewerbetreibenden in Betrieben, die mindestens 20 Haushgewerbetreibende beschäftigen, welche in der Haushalte für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer mehr beschäftigen, durch einen wählbaren Schluß vor, daß die Errichtung eines besonderen Betriebsrats anzubauen. Man hat also zu unterscheiden:

#### a) Gemeinscher Betrieb.

Ist die Zahl der Haushgewerbetreibenden weniger als 20, so zählen sie zu den innerhalb des Betriebs beschäftigten Arbeitern, sofern sie in der Gemeinde des Betriebs oder in wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden, nahe bei ihr liegenden Gemeinden wohnen (§ 11 B.R.G.). Ihre Vertretung wird dann von der allgemeinen Betriebsvertretung (gewählten Betriebsrat) ausgetübt.

#### b) Reiner Haushgewerbetrieb.

Sind in einem Betrieb nur Haushgewerbetreibende beschäftigt, aber ohne daß die Voraussetzungen des § 3 B.R.G. (s. a.) erfüllt sind, so ist allem bei einer Beschäftigung von weniger als 20 Haushgewerbetreibenden, sofern es sich um einen Betriebsobmann für Haushgewerbetreibende nach § 3 B.R.G. nicht möglich,

#### c) Das Wahlverfahren.

Treffen die Voraussetzungen des § 3 B.R.G. zu, so finden auf die Errichtung des besonderen Betriebsrats das Betriebsrätegesetz und die Betriebsordnung zum Betriebsrätegesetz entsprechende Anwendung, jedoch nach Maßgabe der näheren

Bestimmungen, die vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags nunmehr getroffen wurden (Verordnung zur Ausführung des Betriebsverträgegektes, vom 21. 4. 1920):

#### a) Erste Wahl.

Der Arbeitgeber bestellt zur Vornahme der ersten Wahl binnen 4 Wochen nach dem 23. 4. 1920 als Tag des Inkrafttreten der Verordnung vom 21. 4. 1920 einen aus den drei stärksten (Beteiligten im Betrieb) wahlberechtigten Hausgewerbetreibenden bestehenden Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen möglichst in der Gemeinde des Betriebs wohnen. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Das gleiche gilt, wenn ein Betrieb neu errichtet wird, oder wenn die für die Errichtung eines anderen Betriebsrats für die Hausgewerbetreibenden vorgeschriebene Mindestzahl von Abstimmberechtigten (20) erreicht wird. Bekannt der Arbeitgeber einen Wahlvorstand nicht, so wird dieser vom zuständigen Sachausschuss an Stelle des Arbeitgebers und, soweit ein solcher nicht besteht, vom Bezirkswirtschaftsrat (vorläufig möglicher Schlichtungsausschuss) bestellt. Die Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll höchstens nach 2 Monaten stattfinden.

#### b) Künftige Wahlen.

Für die künftigen Wahlen bestellt der jeweils amtierende Betriebsrat für die Hausgewerbetreibenden 80 Tage vor Ablauf seiner Wahlzeit im einzischen Stimmengemehrheit einen aus 3 wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und wählt der Gewählten zum Vorsitzenden. Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so tritt an seine Stelle der zuständige Sachausschuss und bei Nichtbestehen eines solchen der Bezirkswirtschaftsrat (d. h. vorläufig der gelegentliche Schlichtungsausschuss). Künftige Wahlen sind durch den Wahlvorstand unverzüglich nach dessen Bestellung einzuleiten und sollen höchstens nach 2 Monaten stattfinden.

#### c) Wahlauskreisieren, Vorschlagslisten, Auskünfte.

Das Wahlauskreisieren ist spätestens 60 Tage vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erledigen. Einprache gegen die Wählerliste sind binnen 2 Wochen nach dem ersten Tage des Auskunftsbeginns beim Vorsitzenden des Wahlvorstands anzuzeigen. Die Frist für die Einreichung der Wahlauskünfte beträgt 8 Wochen von dem ersten Tage des Auskunftsbeginns an. Für die Stimmabgabe steht in einem Zeitraum von 2 Wochen vorzusehen. Die zugelassenen Vorschlagslisten sind 2 Wochen vor Beginn der für die Stimmabgabe geplanten Frist anzulegen oder auszuholen; bei fehlender Frist Vorschlagslisten, dass der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen und zur Einreichung der Wahlauskünfte eine Frist von einer Woche vom Tage der Bekanntmachung anzugeben. Wahlauskreisieren, Vorschlagsliste und Wahlauskünfte sind an den Stellen des Betriebs, in denen die Hausgewerbetreibenden ihre Aufträge abholen, einzulegen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

#### d) Kosten und Ausgaben des Betriebsrats.

Die Aufgaben und die Ausgaben des besonderen Betriebsrats für Hausgewerbetreibende werden durch das Betriebsverträgegektes geregelt; besondere Bestimmungen hierfür sind nicht getroffen.

Dr. Baurer im Deutschen Metallarbeiter.

## Ein Fehl spruch des Kölner Schlichtungsausschusses.

Die Uniformberbeiter Kölns liegen sich seit langer Zeit mit den Fabrikanten der Wäschebranche in den Haaren, weil seitens der Wäschebranchedienstlichen verdeckt wird, Uniformlieferungsfirmen in ihrer Betriebe überüber zu ziehen. Die Uniformberbeiter glauben nun, dass dies nicht mehr möglich sei, weil in der Wäschebranche keine gezahlt würden als in der Uniformbranche. Diese Vorwürfe spielen bei den jahrelangen Lohnverhandlungen in der Uniformlieferungsbranche eine große Rolle und führen schließlich dazu, dass sich das Oberchiedsgericht mit der Frage beschäftigte. Es erging am 10. 10. 20. folgende Entscheidung:

Nur Arbeiten, die von öffentlichen Verbinden oder privaten Unternehmungen in Lieferungen vergeben werden, sofern sie in einzelb-

licher Form die Kennzeichen einer Gruppe von Beamten, Angestellten, Bediensteten oder Arbeitern darstellen, sind mindestens nach dem Reichstarif für die Uniformlieferungsschneiderei zu entlohen. Beide Partien verpflichten sich, die angeführte Bestimmung wörtlich in die in Betracht kommenden Reichs-, Bezirks- und Ortsräte aufzunehmen, nach denen oben gekennzeichnete Arbeiten hergestellt werden können.

Die Kölner Schuhverbande rieben bei der Durchführung der hierdurch übernommenen Verpflichtung auf Schwierigkeiten, weil die Wäschebranchedienstlichen sich strikt weigerten, eine Position in den örtlichen Tarif für die Wäschebranche aufzunehmen, wie es in der Entscheidung des Oberchiedsgerichts verlangt wird. Es wurde deshalb der Kölner Schlichtungsausschuss um Entscheidung in der Streitfrage angerufen. Derselbe entschied am 2. April wie folgt:

Der Schlichtungsausschuss ist der Auffassung, dass die von den auf Arbeitgeberseite beteiligten Firmen hergestellte Straßenbahnerkleidung nicht nach dem Reichstarif für die Uniformlieferungsschneiderei entladen ist, dass vielmehr lediglich die Lohnsätze des zwischen den Parteien geschlossenen Tarifvertrages vom 14. Januar 1921 zu bezahlen sind.

#### Gründe.

Der Reichstarif für die Uniformlieferungsschneiderei bezieht sich auf höher qualifizierte Arbeiten, während sie es vorliegend mit geringwertiger Massenarbeit zu tun haben. Das geht am deutlichsten daraus hervor, dass für die Straßenbahnerkleidung Position 89 des Reichstarifs eine Arbeitszeit von 5½ Stunden vorgesehen ist, während die vorliegend in Frage kommenden Firmen die Straßenbahnerkleidung unbedritten in 2 Stunden anfertigen lassen. Der Unterschied liegt somit in der Qualität der geleisteten Arbeit, wie das auf Arbeitgeberseite auch nicht bestreiten werden kann. Der Umstand, dass die beteiligten Firmen Bekleidungsstücke herstellen, die ihrer Bezeichnung nach in dem Reichstarif für die Uniformlieferungsschneiderei aufgeführt sind, kann daher nicht dazu führen, dass für geringer qualifizierte Arbeit die für höher qualifizierte Arbeit bestimmten Löhne des Reichstarifs gezahlt werden.

Wir halten vorstehende Entscheidung in mehrfacher Hinsicht für verfehlt. Vorweg wir jedoch die Gründe darlegen, die uns zu einer gegenseitigen Auffassung führen, wollen wir noch auf einen Umstand hinweisen, der ein eigenartiges Licht auf die Objektivität des Kölner Schlichtungsausschusses in diesem Falle wirkt. Bei der Bildung der Entscheidung haben von 3 Arbeitgeberbesteuern 2 Arbeitgeber mitgewirkt, die an der Sache interessiert waren, Herr Dr. Röderberg in Münichhaber der Firma Kolenberg u. Hergen, ein weiterer Betreiber, Herr Leonhardt, Münichhaber der Firma Bierbaum u. Sonnen. Beide Firmen sollen unter den Tarifvertrag für die Wäschebranche, in dem die strikte Position Aufnahme in die weitunterstellte Firma bei der Sache, weil namentlich bei dieser die Straßenbahnerkleidung gemacht wird. Ausgerechnet Vertreter von diesen Firmen wirkten bei der Entscheidung mit. Daß solche Betreiber in der Lage sind, in Sachen, an denen sie direkt und indirekt persönlich interessiert sind, ein objektives Urteil abzugeben, dürfen wir mit Recht bezweifeln.

Die Streitfrage hatte grundsätzlichen Charakter. Handelt es sich doch schlicht Endes darum, ob ein für allgemein verbindlich erklärt Reichstarif durch örtlichen Tarifvertrag aufgehoben werden kann. Besteünde die Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu Recht, so wäre die Frage zu bejahen. Eine solche Auffassung verträgt jedoch gegen jedes Rechtsempfinden.

Die Gründe, die der Schlichtungsausschuss seiner Entscheidung beigegeben hat, sind durchaus einleuchtbar. Unter Uniformen versteht man in der Schneiderei solche Bekleidungsstücke, die in einheitlicher Form für Militärsoldaten, Beamten, Bediensteten usw. hergestellt werden. Als Uniformlieferungsarbeiten gelten allgemein solche Arbeiten, welche von öffentlichen Verbinden (staatlichen oder kommunalen Stellen) in sogenannten Lieferungen (partielleweise) vergeben werden. Straßenbahnerkleider sind zweifellos als Uniformen anzupreden. Der Reichstarif für die Uniformlieferungsschneiderei ist ausschließlich für Lieferungsarbeiten geschaffen wor-

den, unter denen auch Straßenbahnerkleider fallen.

Wir lassen gelten, dass sich der Reichstarifvertrag für die Uniformlieferungsschneiderei auf höher qualifizierte Arbeiten bezieht, natürlich nicht in dem Sinne, wie bei der Uniformmaschinenarbeit. Uniformlieferungsarbeit ist jedoch Massenarbeit, genau wie die Anfertigung der Straßenbahnerkleidung. Daß eine Straßenbahnerkleidung in 2 Stunden vorchristlich und in ausreichender Halbstundenzzeit angefertigt werden kann, muss jeder Fachmann bestreiten. Der Sinn des Uniformlieferungstarifes ist der, dass die höher qualifizierte Arbeit, die im Vertrag benannt und umschrieben ist, nach den Lohnsätze des Tarifvertrages bezahlt werden soll, ganz gleich, ob die Arbeit in einem Uniformbetrieb oder einer Wäschebranche gemacht wird. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob die Arbeit von Frauen oder Männern angefertigt wird. Das war zweitens der Wille der Vertragsparteien. Der Schlichtungsausschuss hat sich über diesen Willen der Parteien hinweggesetzt. Das Urteil ist um so bedenklicher, als es sich um einen allgemein verbindlichen Vertrag handelt. Wir können für die Entscheidung des Schlichtungsausschusses nur darin eine Erklärung finden, dass die Arbeitgeberbesteuern, wie schon bemerkt, nicht in der Lage waren, den Sachverhalt objektiv zu prüfen, weil sie direkt und indirekt persönlich an der Sache interessiert waren. Eis zu Recht bestehend werden wir dieses Urteil als anerkennen.

## Entscheidungen des Reichsgerichts in Jena

am 24. März 1921.

#### 1. Fall Orla.

Antrag des Idar auf Abweitung der Kondition des Christlichen Verbands wegen Bezahlung der hohen Rente bei Wecken mit X Stunden.

**Entscheidung:** Die Arbeitgeber in Idar können nicht verlangen, dass die hohe Rente umsonst gearbeitet wird, wenn sie ringum eingeschlagen und ordnungsgemäß behandelt ist.

#### 2. Fall Gotha.

Antrag des Bekleidungsarbeiter auf Unzulänglichkeitserklärung des Urteils des Ortschiedsgerichts vom 8. Februar 21 wegen nicht ordnungsgemäßer Bezahlung.

**Entscheidung:** Das Ortschiedsgericht, welches in Gotha am 8. Februar 1921 tagte, war nicht ordnungsgemäß belebt, wenn nicht im Vorraus die Zustimmung der Parteien darüber eingeholt worden ist, dass nur je ein Betreuer im Schiedsgericht vertreten ist. Das Urteil des Ortschiedsgerichts wird daher als ungültig erklärt, falls das Ortschiedsgericht tatsächlich nicht ordnungsgemäß belebt war.

#### 3. Fall Rosendorf.

Antrag des Idar auf Unzulänglichkeitserklärung des Urteils des Ortschiedsgerichts vom 16. Februar 1921 wegen nicht ordnungsgemäßer Bezahlung.

**Entscheidung:** Das Ortschiedsgericht, welches in Rosendorf am 16. Februar 1921 tagte, war nicht ordnungsgemäß belebt, wenn der Vorsteher als unparteiisch nicht angesprochen werden kann. Das Urteil des Ortschiedsgerichts wird daher aufgehoben.

#### 4. Fall Solingen.

Antrag des Idar auf Entscheidung, ob ein im Wochenlohn bezahlter Tagesschmied, welcher sonst Reparaturen und Rendierungen macht, Anspruch auf mehr Lohn hat, wenn er zuletzt ebenfalls einige neue Damenschuhe anfertigt.

**Entscheidung:** Wenn ein Tagesschmied Damenschuhe anfertigt, ist er berechtigt, für die hierfür aufgewendete Zeit den Lohn des Damenschmieds, also in Solingen bisher 15 Pf. mehr als den Lohn des Herrenschmieds zu beanspruchen.

#### 5. Fall Wiesau.

Verweisung des Reichsgerichts an das Reichsgerichtsgericht wegen Bezahlung der äußeren Brustklappe und aufrechteppeter Taschen ohne einschleppende Watten.

**Entscheidung:** Für die Anbringung einer äußeren Brustklappe kommt keine Bezahlung in Betracht. (Siehe Reichsgerichtsgerichtsurteil in Sachen Berlin.)

Wenn aufrechteppete Taschen nicht mit einschleppenden Wattan gearbeitet werden, ist dafür kein Zuschlag zu entrichten. Werken

dieselben hingegen mit der Hand aufgedruckt, so tritt in diesen Fällen Art. 90 des Reichslohnarmismusters in Kraft.  
6. Fall: Köln am Rhein.  
Klage des Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes gegen die Firma H. Jarecki, Köln, wegen Bezahlung der Feiertage, wird wegen Gehalts der entsprechenden Unterlagen ausgesetzt.

## Verband christlicher Naturarbeiter.

### Aus der Branche.

Der „Strohblatt-Zeitung“ entnehmen wir nachstehenden Bericht über die Marktlage in Strohgütern, der sich auf die Verhältnisse in China bezieht. Der Strohblatt-Zeitung wurde hierzu aus Tien-tsin geschrieben:

Der Markt ist noch wie vor Kau. Der Silberkurs geht weiter zurück, weil Amerika fast nichts kauft, daher fallen die Preise weiter. Der Markt sieht trostlos aus. Die Läger der Importwaren häufen sich an. Die Chinesen weigern sich abzunehmen, was sie gekauft haben und verschwinden lieber, man sagt, sie sind auf „Kingpin more far“ gegangen, auf Zimmerwalderleben. Die etablierten Firmen erleiden ungeheure Verluste. Die meisten englischen Firmen sind fertig, wenn nicht die Banken eingreifen. Es werden Summen jetzt verloren, woran niemand dachte. Eine Firma verlor in New York allein über 7 Millionen Golddollars und andere Firmen nicht viel weniger. Nicht nur englische Firmen, sondern Firmen aller Nationalitäten stehen vor dem Zusammenbruch. Allerdings muß man sagen, daß die deutschen Firmen noch am besten abschneiden, denn diese konnten ja ohne größere Barmittel und ohne Kredit keine größeren Geschäfte machen, was beides ihnen lehrte und dazu kam, daß die Betätigung deutscher Firmen beschränkt ist, weil ja immer noch die Rechtsunsicherheit durch den bestehenden Kriegszustand zwischen China und Deutschland besteht. Die wirtschaftliche Lage Chinas ist durch die Finanzkrise des ewig nach Geld hungrigen Landes noch verschlechtert. Zum ersten Male haben sich 27 Banken vereinigt, bei Vergabeung von Unleihen seitens der Regierung gemeinsam vorgehen und so ist auch die Bewährung von 2,5 Millionen Golddollars an die Regierung gewährt worden. Natürlich hat die Regierung Zugeständnisse machen müssen. Sie hat die geplanten Einkommensteuer fallen gelassen und sich verpflichtet, Truppen zu entlassen. Alles in allem, kein freundliches Bild.

Die Lager sind in Strohgütern immer noch sehr reichlich in Sönd Piping spitz und Laichow mittler vorhanden.

Die Preise sind fast immer mit Limiten zu drücken. Es hat wenig Wert, jetzt Preise zu nennen, weil ja der fallende Silberkurs diese überholt.

### Mitteilungen.

Heimlich. Unter Einflussreiter, Kollege Friedrich Gommler ist erkrankt. Er war infolgedessen gezwungen, sein Amt, welches er mühsamhaft verwaltete, wiederzugeben. Wir wünschen dem Kollegen baldige Genesung. An seiner Stelle hat nunmehr Art. Anna Pfau den Posten als Einflussreiterin übernommen. Wir erfüllen untere Mitglieder, die Weitwage zu Kollegin Pfau zu entrichten. Die Verbandszeitungen sind im Gasthaus zur Traube niedergelegt und können dort von den Mitgliedern in Empfang genommen werden.

## Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wahrt euch durch pünktliche Beitragszahlung eure Rechte an den Verbands. Wer will seinen Beitrag nicht im Rückstand befindet, hat keinen Aufschlag auf Unterhaltung berechtigt.

Der 12. Wochenbeitrag ist gültig für die Woche vom 8. Mai bis 14. Mai.

Der 25. Wochenbeitrag ist gültig für die Woche vom 15. Mai bis 21. Mai.

Zeitungspersonal. Die Errichtung der Zollstationen an der Grenze des befreiten Gebietes hat eine wesentliche Erhöhung im Zeitungswesen mit sich gebracht. Wir sind gezwungen, alle Zeitungen, auch für die größeren Ortsgruppen

als Drucksachen herausgeben zu lassen, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß die Zeitungen mit 14 tägiger Veröffentlichung am Bestimmungsort eintreffen. Der Drucksachenverband stellt sich wesentlich teurer als der Paketverband. Wir beabsichtigen deshalb, unsere Verbandszeitung für die nächste Zeit einmal im Monat in beschränktem Umfang, vierseitig, herauszugeben, um die erhöhten Verbindlichkeiten wieder herauszuparen. Einander von Berichten wollen darauf Rücksicht nehmen, indem sie ihre Berichte in knapper Form schreiben.

Die Tarifverhandlungen in der Konfektion sind auf Antrag des Arbeitgeberverbandes bis Mitte Mai verlängert worden. Der Arbeitgeberverband begründete den Antrag u. a. damit, daß die Vorstandsmitglieder, die ihr Domizil im befreiten Gebiet oder an der Grenze des befreiten Gebietes haben, vor Mitte Mai an den Verhandlungen nicht teilnehmen könnten. Die in Kraft getretenen Sanctionen und die in Aussicht stehende Verschärfung derselben am 1. Mai hätten ein heilloses Durcheinander in der Konfektion hervorgerufen, sodass in der kritischen Zeit jeder Industrielle in seinem Betrieb sein müsse. Der Arbeitgeberverband weiß noch besonders auf die schwierigen Verhältnisse im Frankfurter Gebiet hin. Dort wohnt ein großer Teil der Arbeiter im befreiten Gebiet, während der Unternehmer im unbesetzten Gebiet seine Niederlassung hat. Die Folge davon ist, daß die Ware, wenn sie zum Arbeiter geführt wird, verzögert werden muss; dagegen aber auch, und zwar die gleiche Gründe, wenn sie vom Arbeiter dem Unternehmer gefüllt wird. Die Sanctionen wirken außerdem sehr stark auf die Verkaufstätigkeit ein. Diese und andere, hier nicht wiedergegebenen Gründe hätten Anlaß gegeben, den Vertragungsantrag zu stellen. Wir konnten uns diese Gründen nicht versichern und haben der Vertragung zugestimmt. Letzten Endes ist es auch für die Gewerken wichtiger, daß alle Hebel in Bewegung gelegt werden, um das Geschäft einzurichten im Gang zu halten, als bei der unsicheren Lage Tarifverhandlungen zu führen. Wir hoffen, daß bis Mitte Mai die Schwierigkeiten behoben sind und die Verhandlungen ihren Fortgang nehmen können.

Die Reichstagsverhandlungen in der Uniformlieferungsbranche führten am 27. April zu folgenden Vereinbarungen:

Zwischen den Tarifkontrollanten des Reichstagsvertrages wird zu Art. 124 folgendes vereinbart:

1. Attila-Vertrag (Gehumsegkeiten auf Kronenbasis) 1½ Stunden. Hierzu Erläuterung im Protokoll dahingehend, daß die Nachzahlung in jowweit erfolgt, als die Vergabeungsstelle die Differenz nachzahlt.

2. Der Reichstarif wird vom 1. Mai bis zum 1. August 1921 verlängert.

Während dieser Zeit treten in den Haupterzeugungsorten der Uniformlieferungsschleifer (Berlin, Köln, Mainz, Essel, Breslau und Hannover) partikuläre Kommissionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, um gemeinsam die Zeitermittlung für die einzelnen Betriebe festzustellen. Bis zum 15. Juli ist das Ergebnis in je einem Exemplar an die gegenwärtigen Zentralorganisationen eingeschrieben abzuliefern.

Für diese Zeit tritt ein Lohnausfall von 5 Prozent auf die bestehenden Stundenlöhne ein, ohne hiermit eine weitergehende Bindung nach dem 1. August einzugehen.

Weitere Ergebnisse der Lohnbewegungen in der Waffenschmiederei:

Coblenz: Mt. 6,50 (6,-), Abstufung nicht gemeldet,

Hagen: Mt. 6,40 (5,75), 6,-, 5,85,

Bonn: Mt. 4,10 (4,-), 3,75,

Kuchen: Mt. 6,- (5,75), 5,80, 5,80,

Steele: Mt. 6,- (5,75), 5,80, 5,80,

Overhausen: Mt. 6,60, 6,35, 6,20, II. R.-C.-R.,

Breslau: Mt. 5,50 (5,30), 5,45, 5,-,

Ingolstadt: Mt. 4,-, 3,80,

Kempten: Mt. 4,60 (4,50), 4,40, 4,20,

Karlsruhe: Mt. 5,20 (5,10), 5,-, 4,80,

Kattowitz: Mt. 5,10 (4,75), 4,75, 4,50,

Danzig: Mt. 6,40 (5,10), 5,20, 5,10,

Gelsenkirchen: Mt. 6,45 (6,25), 6,30, 6,15,  
Stuttgart: Mt. 5,40 (5,30), 5,20,  
Neustadt i. Sch.: Mt. 0,30 mehr als bisher  
Berlin: Mt. 6,60 (6,60), 6,40, Zeitlohnarbeiter  
6,80 in allen Kloßen,  
Mainz: Mt. 5,80 (5,10), 5,50, 5,35,  
Mannheim: Mt. 6,- (6,-), 5,90, 5,60, Heim-  
arbeiterausfall 12 Prozent,  
Wiesbaden: Mt. 6,- (5,30), 5,75, 5,60.

Die eingeklammerten Zahlen sind die Größe des Schiedspruchs der Unparteiischen.

Unserem Kundschreiben vom 24. April zweigt kritisch ein Flugblatt beigefügt, das als Untertitel trägt: „Die Ortsverwaltung Sölden“ und darunter: „Die des Ortsgruppen zur Anstellung empfohlenen Flugblätter tragen die Unterschrift: „Die Ortsverwaltung“, und sind deshalb in allen Ortsgruppen zu verwenden. Bekleidungen erbitten wir baldigst, damit der Satz abgelegt werden kann.

Die Mitgliedsliste Nr. 77 701, lautend auf den Namen Ferdinand Brodbeck, sowie das Mitgliedsbuch Nr. 23 252, lautend auf den Namen Marg. Marck sind verlostengenommen. Dieselben werden hiermit für ungültig erklärt.

Bis zum 30. April haben folgende Ortsgruppen für das erste Quartal abgetragen:

1. Bezirk: Augsburg, Bamberg, Ennsenthal, Weiden, O. Pfalz.

2. Bezirk: B. Baden, Biberau, Dudenholzen, Darmstadt, Freiburg, Konstanz, Lützen-Eichen, Hörselheim, Neulingen, Saulgau, Sorgenbach, Schwanheim, Steinweiler, Birkenheim.

3. Bezirk: Udenbach, Bernkastel, Boppard, Cochem, Cöln, Coesfeld, Greifswald, Herford, Hülschoten, Ibben, Neuk., Paderborn, Römhild, Rheda, Stegen, Soest, Wegberg.

4. Bezirk: Bremen, Dingelsdorf, Hildesheim, Sorau.

5. Bezirk: Rue, Alberndau, Bosau, Frankenstein, Glad, Hartenstein, Liegnitz, Landsberg, Neustadt i. Sch., Raibau, Schweidnitz, Sagan, Zwickau.

Der Zentralvorstand,  
J. U. Schwarzmann.

## Kundschau.

Zum Abbau der Reichsbefreiungsdämme. Der Reichstag hat zur Frage, ob die Reichsbefreiungsdämme weiterbestehen sollen, nachstehenden Beschluss gefaßt:

Die Reichsbefreiungsdämme dürfen nur so weit fortbestehen, als sie durch Bekleidungsanstalt für die Reichswehr und Schutzpolizei ausschließlich beschäftigt bleiben. Bei Abbau sind Aufhebung von Kommanden in daraus bedacht zu nehmen, daß die verbleibenden Lemter möglichst gleichmäßig auf das Reich verteilt werden.

Die Reichsregierung wird ersucht, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die entlassenen Arbeiter, Angestellten und Beamten in der Privatindustrie unterzubringen und soll hierbei bei Unterstützung der gewerblichen Korporationen zu helfen.“

Dieser Beschluss des Reichstages kommt einer langjährigen Erbroßierung der Bekleidungsämter gleich. Die Vorschrift, daß von den Lemtern nur noch für die Reichswehr und Schutzpolizei gearbeitet werden darf, wird dazu führen, daß dieselben sehr bald so wenig Aufträge mehr bekommen, daß ihrer Aufzehrungsfähigkeit nicht mehr entspricht. Es wäre z. B. viel einfacher gewesen, die Lemter in freien Wettbewerb mit den Unternehmen treten zu lassen. Sie hätten dadurch als Preisregulator wirken und eine große volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen können. Der Beschluss des Reichstages wird weiter dazu führen, daß sich das Reich über kurz oder lang von den Unternehmen die Preise aufdrücken lassen muß. Die Zölle werden die Steuerzahler zu begleiten haben. Wir bedauern deshalb den Beschluss des Reichstages nicht nur mit Rücksicht auf die arbeitslos werdenden Arbeiter und Angestellten der Lemter, sondern auch, weil man z. B. durch diesen Beschluss die Interessen der Allgemeinheit den Interessen des am allgemeinen Handwerk und der Fabrikanten untergesetzter hat.